

**Achte Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald
zur Änderung der
Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als
untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde
(Achte Änderungs-Gebührenverordnung)**

Vom 9. Dezember 2024

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 05. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 91) wird verordnet:

§1

- (1) Die Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 10. Februar 2020 in der Fassung der Siebten Änderungs-Gebührenverordnung vom 10. Mai 2024 wird geändert.

- (2) Die Anlage zur Gebührenverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 10. Februar 2020 (Gebührenverzeichnis) in der Fassung der Siebten Änderungs-Gebührenverordnung vom 10. Mai 2024 erhält die aus dem beigefügten Anhang zu dieser Achten Änderungs-Gebührenverordnung ersichtliche Fassung.

- (3) Im Übrigen gilt die Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 10. Februar 2020 in der Fassung der Siebten Änderungs-Gebührenverordnung vom 10. Mai 2024 unverändert weiter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Freiburg, den 9. Dezember 2024

Dr. Christian Ante
Landrat

Anhang zu § 1 Abs. 2 der Achten Änderungs-Gebührenverordnung vom 09. Dezember 2024

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverzeichnis) vom 10. Februar 2020 in der Fassung der Achten Änderungsgebührenverordnung vom 09. Dezember 2024

Gebührenverzeichnis-Nr.	Leistung	Gebühr in EUR
41.40	Gesundheitsschutz	
41.40.07	Amtsärztliche Untersuchungen	
41.40.07.07	Auskunft aus Todesbescheinigungen	31
41.40.09	Allgemeiner Gesundheitsschutz	
41.40.09.01	Heilpraktikerüberprüfungen	
41.40.09.01.01	Erlaubniserteilung (für alle Bereiche)	230
41.40.09.01.02	Schriftliche Heilpraktikerüberprüfung: Allgemein und Psychotherapie	220
41.40.09.01.03	Unentschuldigtes Fernbleiben von der schriftlichen Heilpraktikerüberprüfung	85
41.40.09.01.04	Mündliche Heilpraktikerüberprüfung: Allgemein (auch bei Fernbleiben)	300
41.40.09.01.05	Mündliche Heilpraktikerüberprüfung: Psychotherapie (auch bei Fernbleiben)	420
41.40.09.01.06	Mündliche Heilpraktikerüberprüfung: Sektoral mit Ausnahme Psychotherapie (auch bei Fernbleiben)	310
41.40.09.01.07	Erlaubniserteilung nach Aktenlage ausschließlich Psychotherapie	260
41.40.09.01.08	Rücknahme des Antrages (für alle Bereiche)	115
41.40.09.01.09	Ablehnungsverfügung (für alle Bereiche)	220
41.40.09.01.10	Rücknahme der Heilpraktikererlaubnis (für alle Bereiche)	90/Std.
41.40.09.01.11	Sonstige Verwaltungstätigkeiten (z.B. Terminverschiebung, Erstellen von Duplikaten) pro angefangene Viertelstunde	17
41.40.09.01	Bereich Heilpraktiker allgemein:	entfällt
41.40.09.01.01	Teilnahme an der schriftlichen Überprüfung	entfällt
41.40.09.01.02	Absage der schriftlichen Überprüfung, pro angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit	entfällt
41.40.09.01.03	Unentschuldigtes Fernbleiben von der schriftlichen Überprüfung	entfällt
41.40.09.01.04	Teilnahme an der mündlichen Überprüfung	entfällt
41.40.09.01.05	Fernbleiben von der mündlichen Überprüfung	entfällt
41.40.09.01.06	Erlaubnis-Erteilung	entfällt
41.40.09.01.07	Rücknahme des Antrages	entfällt
41.40.09.01.08	Ablehnungsverfügung	entfällt
41.40.09.02	Bereich Heilpraktiker Psychotherapie:	entfällt
41.40.09.02.01	Teilnahme an der schriftlichen Überprüfung	entfällt
41.40.09.02.02	Absage der schriftlichen Überprüfung, pro angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit	entfällt
41.40.09.02.03	Unentschuldigtes Fernbleiben von der schriftlichen Überprüfung	entfällt
41.40.09.02.04	Teilnahme an der mündlichen Überprüfung	entfällt
41.40.09.02.05	Fernbleiben von der mündlichen Überprüfung	entfällt
41.40.09.02.06	Erlaubnis-Erteilung	entfällt
41.40.09.02.07	Rücknahme des Antrages	entfällt
41.40.09.02.08	Ablehnungsverfügung	entfällt
41.40.09.02.09	Erlaubnis-Erteilung nach Aktenlage	entfällt
41.40.09.03	Bereich Heilpraktiker Physiotherapie/Podologie/Logopädie:	entfällt
41.40.09.03.01	Teilnahme an der mündlichen Überprüfung	entfällt
41.40.09.03.02	Fernbleiben von der mündlichen Überprüfung	entfällt
41.40.09.03.03	Erlaubnis-Erteilung	entfällt
41.40.09.03.04	Rücknahme des Antrages	entfällt
41.40.09.03.05	Ablehnungsverfügung	entfällt
41.40.09.03.06	Rücknahme der Heilpraktiker-Erlaubnis (für alle Bereiche)	entfällt
41.40.09.04	Anerkennungen	
41.40.09.04.01	Privatkrankenanstalten gemäß § 30 GewO	68/Stunde
41.40.10	Personenbezogener Infektionsschutz	
41.40.10.01	Belehrungen gemäß § 43 IfSG	
41.40.10.01.02	Belehrung gem. § 43 IfSG von Gruppen in Präsenz	160
41.40.10.01.04	Beauftragung von Ärzten gem. § 43 Abs. 1 IfSG	150
41.40.10.02	Untersuchungen auf Tuberkulose	
41.40.10.02.01	Röntgenaufnahme Thorax	entfällt
41.40.10.02.01	Tuberkulose-Bluttest (Quantiferon)	25
41.40.99	Hygiene-Überwachung von Einrichtungen/hygienische Begutachtungen	
41.40.99.01	Hygienische und gesundheitspräventive Begutachtung von Bauvorhaben und Einrichtungen nach § 23, § 35 und § 36 IfSG sowie §10 ÖGDG und nach TrinkwV BW	68/Stunde
41.40.99.02	Überwachung der Einhaltung der Infektionshygiene nach § 23, § 35 und § 36 IfSG sowie § 10 ÖGDG - Erstbegehung	gebührenfrei
41.40.99.03	Überwachung der Einhaltung der Infektionshygiene nach § 23, § 35 und § 36 IfSG sowie § 10 ÖGDG - bei Beanstandungen	68/Std. zzgl. Laborkosten
41.40.99.04	verwaltungsrechtliche Maßnahmen - auch bei Beanstandungen	68/Std.